

Dienst nach Vorschrift ohne Vorschrift?

Neue Blicke auf Konzept und Praxis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, oder:
Warum eine Trennung von »formeller« und »informeller« Beteiligung nicht hilfreich ist

Ronja Decker • Klaus Selle

Überfordert, missverstanden, unterschätzt – so lässt sich das Schicksal der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zusammenfassen: Als sie vor etwa 50 Jahren erstmals in das damalige Bundesbaugesetz aufgenommen wurde, galt die Regelung Vielen als Aufbruch zur Demokratisierung der Planungsverfahren. Heute redet niemand mehr von ihr.

Das ist umso erstaunlicher als das Erarbeiten von Bebauungsplänen eine Kernaufgabe kommunaler Verwaltungen im Handlungsfeld Stadtentwicklung darstellt. Mit diesen Plänen wird nicht nur die städtebauliche Entwicklung gesteuert. Sie prägen vielmehr auch, wie es in einem juristischen Kommentar heißt, »in vielfältiger Weise das unmittelbare persönliche Umfeld und damit die Lebensbedingungen der Bürgerinnen und Bürger« (Schrödter/Wahlhäuser Rd. Nr. 1 zu § 3 BauGB).

Diese Erkenntnis prägte bereits den Gesetzgebungsprozess. Sie dürfte den Ausschlag gegeben haben, dass ein Schritt in das Planungsverfahren aufgenommen wurde, den einer der Leit-Kommentatoren des Baugesetzbuches (BauGB) als »tragendes Element des Planungsprozesses« bezeichnet (Krautzberger 2021, Rd. Nr. 28 zu § 3 BauGB).

Gemeint ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung.

In § 3 Absatz 1 des BauGB heißt es: »Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben«.

Es soll also, lange bevor Pläne konkretisiert werden, auf die Planungsabsichten aufmerksam gemacht sowie allen Gelegenheit gegeben werden, ihre Gesichtspunkte zu äußern und mit den Planungsfachleuten der Verwaltung zu erörtern. Die Ergebnisse dieses Verfahrensschrittes fließen – mit vielen weiteren Gesichtspunkten, die es zu berücksichtigen gilt – in den weiteren Planungsprozess mit ein. Wenn dann die Pläne Gestalt angenommen haben, findet ein zweiter Schritt der Öffentlichkeitsbeteiligung statt (§ 3 Abs. 2 BauGB), bevor die Vorlagen für die Gemeindeparlamente erstellt werden. In diesen Unterlagen sind im Übrigen alle von der Öffentlichkeit vorgetragenen Bedenken und Anregungen mit zu dokumentieren.

Eine solche zweistufige Öffentlichkeitsbeteiligung klingt doch – zumindest dem Konzept nach – sehr sinnvoll. Wobei aus partizipativer Sicht vor allem die erste Stufe mit dem Gebot der Frühzeitigkeit von besonderer Bedeutung zu sein scheint.

Aber Beteiligungsfachleute winken ab, wenn die Rede auf frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung kommt: Zu »formell« sei sie. Wer richtig beteiligen wolle, müsse zu »informellen«, also gesetzlich nicht geregelten Verfahren greifen.

Aber stimmt das eigentlich? Was wird da per Gesetz tatsächlich geregelt – und was folgt daraus in der Praxis?

Das sind zwei der zentralen Fragen einer vom Bundesverband Wohnen und Stadtentwicklung (vhw) in Auftrag gegebenen Untersuchung. Beantwortet wurden sie in zwei Schritten: Zunächst durch einen Blick in die aktuellen juristischen Kommentare – was schon zu ersten Aha-Erlebnissen führte. Darauf aufbauend suchten und beschrieben wir die im Internet zugänglichen Informationen zu 100 Bebauungsplanverfahren in 63 Kommunen aus allen Bundesländern und Gemeindegrößen. Das so erzeugte Bild dürfte weitgehend repräsentativ für die Praxis sein und somit auch ein Abbild des planungskulturellen Alltags darstellen.

Aus dem zusammenfassenden Bericht zu dieser Studie (Decker/Selle 2023) stellen wir hier einige zentrale Befunde vor. Sie lassen sich auf zwei knappe Nenner bringen: »Offene Vorgaben« und »zurückhaltende Praxis«. Das gilt es zu erläutern:

Offene Vorgaben. Was (nicht) im Gesetz steht

Gelegentlich kann es sinnvoll sein, lang gehegte Überzeugungen noch einmal auf den Prüfstand zu stellen. So auch hier: Viele, denen bürgerschaftliche Partizipation vor Ort ein besonderes Anliegen ist, schätzen gesetzliche Beteiligungsgebote gering. Das sei keine »richtige« Beteiligung. Und sie lasse kaum Spielräume für eine anspruchsvolle dialogische Gestaltung. Daher müsse eine andere, gesetzlich nicht geregelte – oft »informell« genannte – Beteiligung her.

Schaut man zurück (in das Gesetzgebungsverfahren) und in aktuelle Kommentare zum Baugesetzbuch so könnte es sich dabei um Missverständnisse handeln. Hier sei nur auf zwei Aspekte hingewiesen:

1. Mit dem Begriff »Öffentlichkeitsbeteiligung« ist in der Regel die Vorstellung verbunden, dass Bürgerinnen und Bürger mit ihren Argumenten und Meinungen zur Entscheidungsfindung politischer Gremien beitragen. Das ist allerdings bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 BauGB anders: Sie ist Teil einer administrativen Prozedur, die in der Abwägung vieler Belange und Interessen mündet (s. Abbildung, S. 3). Erst auf dieser Basis entstehen dann Vorlagen für den politischen Raum.

Diese Beteiligung ist zweistufig – setzt insbesondere mit ihrer ersten Stufe so früh an, dass sie schon auf das Entstehen von Plänen einwirkt und z.B. deutlich macht, wo besonderes Konfliktpotenzial liegt.

Noch in einem anderen Punkt unterscheidet sich der gesetzliche Begriff »Öffentlichkeitsbeteiligung« vom gängigen Verständnis. Sie dient nicht in erster Linie der »Demokratisierung« von Planungsprozessen, sondern weiteren, zum Teil elementaren Zwecken: Potenziell von der Planung Betroffene sollen frühzeitig die Möglichkeit erhalten, ihre Rechte zu schützen, sich gegen Beeinträchtigungen zu wehren. Außerdem ist die Verwaltung gehalten, alle für das Vorhaben relevanten Gesichtspunkte zu ermitteln – und dazu gehören selbstverständlich auch die der lokalen Öffentlichkeit. Insbesondere der erste Schritt, also die frühzeitige Beteiligung hat nach dem Willen des Gesetzgebers eine Anstoßfunktion, setzt also öffentliche Erörterungen überhaupt erst in Gang.

Sicherung des Schutzes Betroffener, Anstoß zur öffentlichen Befassung mit einem Vorhaben, Verpflichtung zur (frühzeitigen, wechselseitigen) Information – alles das sind zweifellos zentrale Voraussetzungen für jede Form von Beteiligung. Ohne sie fänden weitergehende partizipative Bemühungen im luftleeren Raum statt. Insofern sind die gesetzlichen Regelungen elementar.

Und auch in anderer Hinsicht sind mit der (frühzeitigen) Öffentlichkeitsbeteiligung Qualitätsstandards verbunden, die grundlegend für alle Planungsbeteiligung sein müssten (dazu unten mehr).

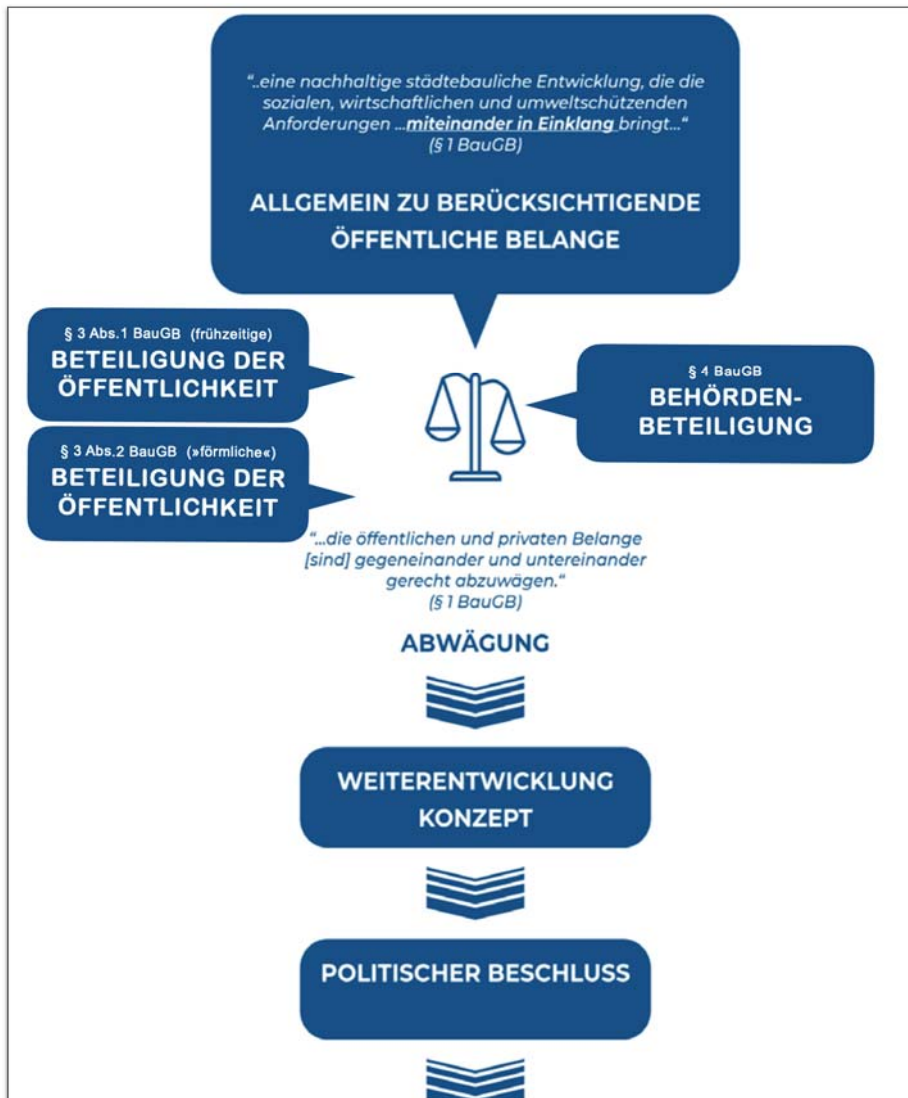


Abbildung: Die Rolle der Öffentlichkeit im Verfahrensgang der Bauleitplanung: Sie wird in einem zweistufigen Verfahren über die Planungen informiert und erhält die Möglichkeit, Bedenken zu äußern und Anregungen zu geben. Diese Gesichtspunkte fließen dann mit vielen weiteren Aspekten in die Abwägung und die Fertigstellung des Plans © NetzwerkStadt

2. Anders als oft vermutet, handelt es sich bei der im Baugesetzbuch vorgeschriebenen frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung um einen sehr offen gestaltbaren Rahmen: »Gesetzliche Form- und Fristvorschriften gibt es für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nicht, so dass die praktische Ausgestaltung der Gemeinde überlassen bleibt.« (Jeromin 2018 Rd.Nr. 4) Mit dem Gesetz werden lediglich Elemente der Verfahrensstruktur (»Unterrichtung«, »Gelegenheit zur Äußerung«, »Erörterung«) vorgegeben, die jedoch auf vielfältige Weise interpretiert und dialogisch ausgestaltet werden können.

Darüber hinaus werden hier drei Qualitätskriterien zugrunde gelegt, die weit über gesetzlich geregelte Verfahren hinaus Maßstab für jegliche Information in planungsbezogener Partizipation sein sollten: Neben der »Frühzeitig« sind dies »Vollständigkeit« und »Verständlichkeit«.

Kurzum: Der gesetzliche Rahmen lässt alle Möglichkeiten für sinnvolle partizipative Ausgestaltung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung offen – und formuliert zugleich grundlegende Qualitätsstandards, an denen sich alle Beteiligungsbemühungen messen lassen müssten.

Bleibt zu fragen, wie dieser offene Rahmen in der Praxis gefüllt wird:

Zurückhaltende Praxis: Was im Planungsalltag daraus wurde...

Die Auswertung von 100 Bauleitplan-Verfahren mit Blick auf die Ausgestaltung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung förderte viele interessante Details zutage (ausführlicher dazu Decker/Selle 2023). An dieser Stelle soll es bei einigen Kernaussagen bleiben:

1. Planungssicherheit durch frühzeitige Beteiligung? Obwohl der Gesetzgeber mit den so genannten »vereinfachten« und »beschleunigten« Verfahren die Möglichkeit eröffnet, auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu verzichten, wird davon vielfach kein Gebrauch gemacht. Begründet wird dies damit, dass keine wirkliche Beschleunigung erreicht werde, wenn man später (in der zweiten Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung) erhöhten Aufwand betreiben müsse. Zudem schaffe, so hieß es in Interviews, eine frühzeitige Information aller Beteiligten (und die Reaktionen darauf) mehr Planungssicherheit.

2. Dienst nach Vorschrift ohne Vorschrift: Auffällig ist schon auf den ersten Blick, dass sich viele Verfahren ähneln. Da finden auf den üblichen Wegen (Amtsblatt, Aushang, Online) »Bekanntmachung« und »Auslegung« statt, da wird »Gelegenheit zur Äußerung« (per Brief, zur Niederschrift, aber auch schon zu 70% online per Mail oder Formular) gegeben und Möglichkeiten zur »Erörterung« (individuell, z.B. im Amt und in etwa einem Drittel der Fälle im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen) angeboten.

Auf die Frage, warum man so und nicht anders verfare, erhielten wir mehrfach die Antwort, das sei doch »so vorgeschrieben«.

Tatsächlich ist es das nicht.

Man orientierte sich vielmehr in allen diesen Fällen an den Verfahrens- und Formvorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB, der nicht umsonst so geheißenen »förmlichen« Beteiligung. Für diesen zweiten Schritt der Öffentlichkeitsbeteiligung werden in der Tat Fristen und Formen vorgegeben, die aber – das sei nur am Rande bemerkt – auch viel Raum für kreative Ergänzungen lassen.

Aber zurück zu § 3 Absatz 1, also der frühzeitigen Beteiligung: Die kennt solche Formvorschriften nicht und bietet, wie oben erwähnt, umfassende Gestaltungsspielräume. Aber sie werden nur selten genutzt.

3. Selten frühzeitig, bedingt vollständig, vielfach unverständlich: BauGB und Kommentarlage beinhalten drei zentrale Kriterien für die Qualität der dargebotenen Information. Sie soll »frühzeitig« erfolgen, »vollständig« und »verständlich« sein.

- Frühzeitig? In 75% der Fälle werden Bebauungspläne vorgestellt, die zumindest Laien den Eindruck vermitteln, es handele sich um weitgehend »fertige« Pläne. Tatsächlich dürften im überwiegenden Teil der Verfahren die Planungsabsichten schon sehr viel weiter konkretisiert sein, als dies zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung notwendig oder wünschenswert wäre.
- Vollständig? Hier wird nach der Gesetzeslage die Darstellung von »Zielen und Zwecken«, »voraussichtlichen Auswirkungen der Planung« und »sich wesentlich unterscheidende Lösungen« erwartet. Während zu den ersten beiden Stichworten durchweg – mehr oder minder aussagefähige – Informationen

angeboten werden, sind wesentliche Alternativen praktisch nirgendwo im ausgelegten Material zu finden. Aus der Sicht der Planverantwortlichen gibt es sie offensichtlich nicht. Ob und warum das so ist, entzieht sich der externen Einschätzung. Zweifellos aber wird so aus Sicht der Öffentlichkeit der Eindruck verstärkt, dass es nicht wirklich Entscheidungsspielräume gibt.

- Verständlich sind die Unterlagen überwiegend nicht, wird man feststellen müssen. Wenn in 75% der Fälle die »Zeichensprache« der Bauleitplanung Verwendung findet, muss man davon ausgehen, dass Nichtfachleute dem keine für sie relevanten Informationen entnehmen können. Eine weitere, sehr verbreitete Verständigungsschwelle besteht in den Texten, die nur selten allgemein verständlich sind. Das kann noch dadurch gesteigert werden, dass eine Flut von Material bereitgestellt wird, die nicht nur in sich unverständlich ist, sondern auch in ihrer Bedeutung für den Planungsfall aus der Laienperspektive nicht begriffen werden kann. Letztlich ist für große Teile der Öffentlichkeit die Bauleitplanung selbst, ihre Funktionen und Verfahren »ein Buch mit sieben Siegeln«.

Zu den Besonderheiten der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gehört auch, dass mit der Auslegung ein kurzes Zeitfenster geöffnet wird und danach das Planungsverfahren wieder aus den Augen der Öffentlichkeit verschwindet. Oft für lange Zeit. Auch das ist aus der Perspektive interessierter Laien schwer verständlich.

Versucht man diese Beschreibungen zu bündeln, so zeichnet sich folgendes Bild ab: Die großen Spielräume zur Verfahrensgestaltung, die die gesetzlichen Vorgaben bieten, werden in der Praxis überwiegend nicht genutzt. Auch der Verpflichtung zu »frühzeitiger, vollständiger und verständlicher« Information wird, insbesondere die Verständlichkeit betreffend, nicht angemessen Rechnung getragen.

**Wollte man die Praxis insgesamt mit drei Worten kennzeichnen, könnten die lauten:
überwiegend wenig ambitioniert.**

Dominant ist nach unserer Einschätzung eine »passive« Haltung, die mit Sätzen wie »auf Verlangen wird der Plan erläutert« zum Ausdruck kommen kann. Mit ihr wird signalisiert: Wir bieten unserer gesetzlichen Pflicht entsprechend Informations- und Erörterungsmöglichkeiten an. Wer das nutzen will, möge es nutzen. Eine »einladende« Haltung, die zur Teilnahme motiviert, Interessierte sozusagen willkommen heißt und ihnen ein ausreichend breites Angebot an verständlichen Informations- und Erörterungsmöglichkeiten anbietet, ist – soweit das den Internetauftritten zu entnehmen ist – weitaus seltener.

Alles beim Alten? 1982 wurde eine Studie veröffentlicht, die sich ebenfalls der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung widmete. Ihre Ergebnisse sind auch heute noch von erstaunlicher Aktualität: So wurde z.B. eine deutliche Dominanz von »Standardverfahren« konstatiert. Ebenso wurde eine geringe Experimentierfreudigkeit festgestellt. Beides entspricht auch unseren Befunden. Somit trifft eine weitere Feststellung von 1982 heute noch zu: »Die Informationspraxis bleibt offenbar sehr stark der alten Form passiver Informationsgewährung verhaftet. Aktive Nahebringung von Information ist selten« (Evers u.a. 1982, S.67). Und eine einladende, dialogische Verfahrensgestaltung – so kann man ergänzen – noch seltener.

Mit den (möglichen) Gründen für diese Kontinuität setzen wir uns in einem weiteren Beitrag zu diesem NBB-Themenschwerpunkt ([Decker/Selle: Alles beim Alten?](#)) auseinander.

An dieser Stelle soll lediglich auf eine erste praktische Folgerung hingewiesen werden:

Warum die Unterscheidung von »formeller« und »informeller« Beteiligung wenig hilfreich ist.

Für die Unterscheidung zwischen gesetzlich veranlassten Verfahren und solchen, die die Kommunen aus freien Stücken anbieten hat sich begrifflich seit langem das Gegensatzpaar »formell« / »informell« eingebürgert. Das aber erweist sich bei näherer Betrachtung nicht als sehr hilfreich – aus vielen verschiedenen Gründen:

Aus Sicht der Verfahrensgestaltung mag es zwar sinnvoll sein, danach zu unterscheiden, ob ein partizipativer Prozess auf der Grundlage von Vorgaben erfolgt oder nicht. Aber das müsste sich dann nicht nur auf Gesetze beziehen. Denn es gibt heute viele Beteiligungsprozesse, die Kommunen in Gang setzen, nicht weil sie durch Gesetze von Bund und Ländern dazu verpflichtet wären, sondern weil sie sich selbst – etwa durch Leitlinien oder Beteiligungssatzungen – dazu verpflichtet und die Beteiligung in diesem Sinne »formalisiert« haben.

Wesentlicher aber noch ist es, in solchen Fällen nach der Art der Vorgaben zu fragen. Dabei zeigt sich dann etwa, dass Formvorschriften zumeist vor allem Mindestanforderungen beinhalten. Mit ihnen wird z.B. ein Rechtsanspruch auf Information und Erörterung begründet und gewährleistet, dass tatsächlich angemessene Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit Planungen gegeben werden. Insofern sind diese Vorgaben zugleich Voraussetzungen jeglichen sinnvollen Beteiligens. Darauf aufbauend ist jede Form dialogischer Verfahrensgestaltung möglich. Das wird selten deutlicher als bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, bei der der Gesetzgeber geradezu zur kreativen Verfahrensgestaltung einlädt.

Um Missverständnisse zu vermeiden: Das soll nicht heißen, dass in jedem Planungsprozess nun Beteiligungsfeuerwerke abgebrannt werden sollten. Es gibt gute Gründe, Verfahren »schlank« zu halten. Das gilt z.B. dann, wenn der Betroffenenkreis klein ist und/oder die Inhalte der Planung wenig Konflikte erwarten lassen. Aber es gibt eben auch Fälle, die einen größeren Aufwand nahelegen, wenn nicht erfordern.

Aus Sicht von Bürgerinnen und Bürgern ist die Trennung von gesetzlich veranlassten und allen sonstigen Beteiligungen ohnehin unverständlich. Wenn nicht gar ein Ärgernis. Zum Beispiel dann, wenn auf der kommunalen Beteiligungsplattform zwar die Pflasterung der Fußgängerzone zur Erörterung angeboten werden, Verfahren der Bebauungsplanung auf den Seiten der Fachverwaltung gesucht werden müssen – und dort nach kurzen Auslegungsfristen wieder verschwinden.

Kurzum: Das, was in der Beteiligungsdiskussion häufig getrennt wird, gehört zusammen. Partizipative Kultur ist nur ganz zu haben. Dabei können Anlässe und Voraussetzungen per Gesetz oder Satzung vorgegeben (»formalisiert«) sein – der kreativen Verfahrensgestaltung sind damit aber keine Grenzen gezogen. In der Regel beinhalten solche Vorgaben aber Mindeststandards, die für alle partizipativen Prozesse Gültigkeit haben. Dazu gehören z.B. die drei bereits genannten Kriterien: Wenn allen Erörterungen zu städtebaulichen Vorhaben Informationen zugrunde lägen, die *frühzeitig* bereitgestellt werden, *vollständig* und für alle *verständlich* wären dann würde das für die alltägliche Planungs- und Beteiligungskultur mehr bedeuten als gelegentliche partizipative Großveranstaltungen.

Hinweis

Neben dem zusammenfassenden Ergebnisbericht zur »Neuen Blicke«-Studie, der in der Schriftenreihe des Verbandes für Wohnen und Stadtentwicklung (vhw) erschien ist (Decker/Selle 2023) liegen vier ausführliche Arbeitspapiere vor, in denen u.a. die Auswertung der Kommentare, die empirischen Befunde, aber auch

zusätzliche Aspekte wie die Online-Nutzung in Verfahren frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung detaillierter dargestellt werden. Diese Berichte sind – im PDF-Format – auf den Seiten von NetzwerkStadt zu finden: <https://netzwerk-stadt.eu/> > ausgewählte Veröffentlichungen.

Literatur

- Decker, Ronja / Selle, Klaus (2023: Neue Blicke auf frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Alltag der Stadtentwicklung. Offene Vorgaben. Zurückhaltende Praxis. Dynamischer Kontext. vhw-Schriftenreihe Nr. 40 Berlin [vhw, Bundesverband Wohnen und Stadtentwicklung].
- Evers, Adalbert/ Lersch, Barbara/ Strauß, Dietmar/Woelk, Harry (1982): Praxis der Gemeinden bei der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung. Bd 02.026 in der Schriftenreihe »Stadtentwicklung« des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn.
- Jeromin, Curt M. (2018) BauGB § 3 Beteiligung der Öffentlichkeit. In: Kröninger/Aschke/Jeromin (Hg.) Baugesetzbuch; 4. Auflage RdNr 4.
- Krautzberger, Michael (2021) BauGB § 3 Beteiligung der Öffentlichkeit. In: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger: Baugesetzbuch. Werkstand: 143. EL. August 2021; RdNr. 28).
- Schrödter, Wolfgang/ Wahlhäuser, Jens (2019) BauGB § 3 Beteiligung der Öffentlichkeit. In: Wolfgang Schrödter (Hg.) Baugesetzbuch, 9. Auflage Baden-Baden [Nomos], Rd. Nr. 1 zu § 3 BauGB.
- Selle, Klaus (2019): Ende der Naivität. Öffentlichkeitsbeteiligung in der Stadtentwicklung. Anstiftung zur Revision. vhw-Schriftenreihe H. 15, Berlin [vhw, Bundesverband Wohnen und Stadtentwicklung].

Autor/in

Ronja Decker M.Sc. Stadtplanerin (AKNW) und Stadtforscherin, Mitarbeiterin im Stadtplanungsbüro scheu-vens + wachen plus in Dortmund sowie freie Mitarbeiterin u.a. bei netzwerk stadt GmbH und bei Urbane Transformation in Oberhausen. Arbeitsschwerpunkte (in der Praxis): Integrierte Quartiers-, Stadt und Regionalentwicklung, Gestaltungskonzeption sowie Beteiligungs- und Moderationsverfahren. Forschungen u.a. zu Wohnungsgenossenschaften und Quartiersentwicklung, Alltag der Öffentlichkeitsbeteiligung etc.

Kontakt

E-Mail: info@netzwerk-stadt.eu

Web: <https://netzwerk-stadt.eu/>

Prof. Dr. Klaus Selle Stadtforscher und Stadtplaner, 2001-2018 Leiter des Lehrstuhls Planungstheorie und Stadtentwicklung an der RWTH Aachen. Gesellschafter von netzwerk stadt GmbH, Praxis: Stadtentwicklung, Wohnen, Öffentliche Räume, Gestaltung von Prozessen; Forschung: Multilaterale Kommunikation, Methodenfragen der Stadtforschung, Alltag der Öffentlichkeitsbeteiligung, Bürgerforschung etc.

Kontakt

E-Mail: info@netzwerk-stadt.eu

Web: <https://netzwerk-stadt.eu/>

Redaktion eNewsletter

Netzwerk Bürgerbeteiligung

c/o Stiftung Mitarbeit

Redaktion eNewsletter

Am Kurpark 6 | 53177 Bonn

E-Mail: newsletter@netzwerk-buergerbeteiligung.de